



Ing. Gruber Rent A Tent Eventservice GmbH, Schlosssee 2 / 98, A 2522 Oberwaltersdorf

Allgemeine Vermietungs- und Geschäftsbedingungen der Ing. Gruber - Rent A Tent - Eventservice GmbH

GELTUNGSBEREICH - Vermietung von Zelten oder Eventausstattungen

Die nachstehenden allgemeinen Vermietungsbedingungen gelten für sämtliche Vermietungen und Nebenleistungen und sind dann gültig, wenn diese schriftlich bei einer Auftrags-, Vertrags- oder Vermietungsbestätigung mit Hinweis "laut unseren Geschäftsbedingungen" vom Mieter und vom Vermieter unterzeichnet sind.

- Der Mieter haftet dafür, dass der Mietgegenstand an dem von ihm gewünschten Ort tatsächlich aufgestellt werden kann, d.h. eine entsprechende ebene Fläche zur Verfügung steht und ausreichende und ordentliche Arbeits- und Platzverhältnisse vorhanden sind. Stellt sich bei der Anlieferung des Mietgegenstandes heraus, dass eine Aufstellung nicht möglich ist, so hat der Mieter die vereinbarte Mietsumme zu bezahlen.
- Sämtliche aus der Aufstellung resultierende Kosten, insbesondere hinsichtlich der Grundfläche, des Zuganges, der behördlichen Genehmigungen (z.B. Zufahrten bei Fahrverboten, oder Fußgängerzonen u.s.w.) hat der Mieter zu tragen. Die Zufahrt zum Aufstellplatz muss mit einem LKW mit Anhänger möglich sein. Für die Anlieferungsfahrzeuge muss eine Parkmöglichkeit für die Veranstaltungsdauer vorhanden sein.
- Die Genehmigung die für den Auf- b.z.w. den Abbau und der Aufstelldauer notwendig sind, hat der Mieter einzuholen. Allfällige notwendige Gutachten eines Zivilingenieurs sind im Mietpreis nicht enthalten.
- Die Mietgegenstände sind haftpflichtversichert. Eine Feuer- oder Sturmversicherung ist nicht für alle Mietgegenstände inkludiert. Der Mieter kann im Bedarfsfall zusätzliche Versicherungen bei Versicherungsanstalten abschließen. Bei Selbstmontage oder eigenmächtiger Veränderung der fertig gestellten Montage des Vermieters erlischt die Versicherungsleistung. Sollte eine solche Selbstmontage oder Veränderung nicht vereinbart sein, so behält sich der Mieter das Recht vor, den Vertrag sofort zu stornieren und die Mietsumme sofort zu verrechnen, weiters gilt dies auch bei unsachgemäßem Gebrauch, einer Weitervermietung oder einer Veränderung des vereinbarten Mietstandortes.
- Für Flurschäden, Schäden durch Bohr- oder Ankerlöcher (Ankerlänge 80 cm) auch für Kabeln, Wasserleitungen oder andere unter der Erde befindliche Eingrabungen sowie der daraus resultierenden Folgeschäden haftet der Mieter.
- Für bereitgestelltes Personal kann keine Haftung übernommen werden.
- Bei Beton- oder Asphaltuntergrund wird das Zelt normalerweise gedübelt. (Stromanschluss beim Aufstellplatz notwendig)

Geschäftsführer
Ing. Heinz Gruber
Dipl. Eventmanager

Gesellschaftsdaten
UID: 62263801
FN: 274051t

Tel: 02252 7900 93
Fax: 02252 79 00 93 40

Mail: office@rentatent.at
Web: www.rentatent.at



Ing. Gruber Rent A Tent Eventservice GmbH, Schlossee 2 / 98, A 2522 Oberwaltersdorf

Allgemeine Vermietungs- und Geschäftsbedingungen der Ing. Gruber - Rent A Tent - Eventservice GmbH

GELTUNGSBEREICH - Vermietung von Zelten oder Eventausstattungen

Elektrische Anlage

Der Mieter hat dafür zu sorgen, das folgende Punkte der elektrischen Anlage betreffend, eingehalten werden..

1. Die elektrischen Anlagen ist nach den Vorschriften der Elektrotechnik herzustellen, instand zuhalten und zu betreiben und vor einem behördlich festgesetzten Verhandlungstermin (wenn nicht anders vereinbart) von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen.
2. Neben der Hauptbeleuchtung muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, welche bei Dunkelheit bei Ausfall der Hauptbeleuchtung die Verkehrswege ausreichend beleuchtet und ab Versagen der Hauptbeleuchtung mindestens eine Stunde den Betrieb gewährleistet. Die Umschaltung muss automatisch erfolgen, es sei denn die Hauptbeleuchtung und die zuvor beschriebene Sicherheitsbeleuchtung werden von zwei unabhängigen Stromquellen (Aggregaten) versorgt und sind gleichzeitig in Betrieb zu halten. Sicherheitsbeleuchtungen
3. Die Metallkonstruktion des Zeltens ist an zwei voneinander unabhängigen Stellen zu erden und mit der Schutzerde zu verbinden
4. Bei jedem Ausgang und auf dem Podium ist je ein Handfeuerlöscher (9l Nasslöscher oder Schaumlöscher) bereitzuhalten.
5. Der Vermieter haftet für keine Zusatzkosten die durch eine unsachgemäße elektrische Installation entstehen.
6. Hitzeerzeugende Geräte (Griller, Fritter, offenes Feuer u.s.w.) dürfen nur außerhalb der Zeltens im Mindestabstand von 5 - 6m aufgestellt werden.

Geschäftsführer
Ing. Heinz Gruber
Dipl. Eventmanager

Gesellschaftsdaten
UID: 62263801
FN: 274051t

Tel: 02252 7900 93
Fax: 02252 79 00 93 40

Mail: office@rentatent.at
Web: www.rentatent.at



Ing. Gruber Rent A Tent Eventservice GmbH, Schlosssee 2 / 98, A 2522 Oberwaltersdorf

Allgemeine Vermietungs- und Geschäftsbedingungen der Ing. Gruber - Rent A Tent - Eventservice GmbH

GELTUNGSBEREICH - Vermietung von Zelten oder Eventausstattungen

Hinweise

1. Tafeln, Transparente, Scheinwerfer oder ähnliches dürfen nur so montiert, das keine Schäden am Zelt entstehen.
2. **Das Ankleben ist nicht gestattet** und führt zur einer Oberflächenbeschädigung der Planen.
3. In Fußboden dürfen keine Nägel oder Schrauben befestigt werden.
4. Der Mieter haftet für Schäden, die während des Zeitraumes, Übergabe an den Mieter bis Übernahme an den Vermieter entstehen.
5. Bei starkem Wind, insbesondere in der Nacht und in der Zeit zwischen Aufbauende und Veranstaltungsbeginn und zwischen Veranstaltungsende und Abbautermin des Vermieters sind die Eingänge zu schließen. Bei Windgeschwindigkeiten über 65 km/h ist das Zelt zu räumen.
6. Etwaige Service- oder Reparaturkosten von Heizgeräten oder Stromaggregaten hat der Mieter zu tragen. Der Vermieter haftet nicht für etwaige Schäden durch Heizgeräte oder Stromaggregate.
7. Bei Regen muss darauf geachtet werden, dass sich keine Wassersäcke bilden und die Dachrinnen entleert werden. Für Schäden die durch Schwitzwasser, Regen, Dachlawinen und Eiszapfen oder sonstige Umwelteinflüsse dem Mieter entstehen, haftet der Vermieter nicht.
8. Im Winter, bei Temperaturen unter 0° C oder bei Schneefall müssen die Zelte durchgehend mit ca. 12° C beheizt werden um eine Schneedecke am Zeltdach zu verhindern. Sollte das Zelt beim Abbautermin mit einer Schneedecke bedeckt sein, so hält sich der Vermieter das Recht vor, einen anderen Abbautermin zu wählen. Daraus entstehende Mehrkosten hat der Mieter zu tragen.
9. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei extremen Wetterverhältnissen oder anderen Ereignissen (z.B. schlechte Fahrbahn- oder Bodenverhältnisse, keine Genehmigungen, keine Zufahrt, kein vereinbartes Aushilfspersonal des Mieters oder sonstige des Mieters selbst einzuschätzende Risiken) den Auf- oder Abbautermin zu verschieben oder zu stornieren. Für Folge- oder Mehrkosten des Vermieters haftet der Mieter.
10. Das Zelt und das andere Inventar muss in einem sauberen Zustand zurückgegeben werden. Für Reinigungskosten haftet der Mieter.
11. Das Zelt ist im gleichen Zustand, zurückzugeben, in dem es vom Vermieter übergeben wurde, für alle auftretenden Schäden haftet der Mieter.
12. Stornierungen sind nur in besonderen Fällen möglich.
13. Die zwischen Vermieter und Mieter vereinbarten Preise sind Fixpreise und sind nach Fertigstellung der Zelthalle falls nicht anders vereinbart in bar fällig.
14. Erfüllungsort der Verpflichtung ist ausschließlich der Sitz des Vermieters.
15. Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Vermieters zuständige Gericht.

Geschäftsführer
Ing. Heinz Gruber
Dipl. Eventmanager

Gesellschaftsdaten
UID: 62263801
FN: 274051t

Tel: 02252 7900 93
Fax: 02252 79 00 93 40

Mail: office@rentatent.at
Web: www.rentatent.at